

**Reglement
über die Bemessung der Eigenleistung
von betreuten Personen an die Kosten für den Aufenthalt
in einer sozialen Einrichtung**

vom 2. Februar 2011¹⁾

Die Direktion des Innern des Kantons Zug,

gestützt auf § 25 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG) vom 26. August 2010²⁾ und § 30 der Verordnung zum Gesetz über soziale Einrichtungen (SEV) vom 16. November 2010³⁾,

verfügt:

§ 1

Zweck

¹⁾ Dieses Reglement bestimmt die Eigenleistung und deren Herabsetzung bei Abwesenheit von:

- a) Erwachsenen mit Aufenthalt in einer Tages- oder Beschäftigungsstätte;
- b) Erwachsenen mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) oder Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mit Aufenthalt in einer von der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)⁴⁾ anerkannten stationären Einrichtung;
- c) Erwachsenen mit einer Rente der IV oder AHV mit Aufenthalt in einer von der IVSE nicht anerkannten stationären Einrichtung;
- d) schulberechtigten Kindern und Jugendlichen mit Aufenthalt in einer stationären Einrichtung;

¹⁾ GS 31, 49

²⁾ BGS 861.5

³⁾ BGS 861.512

⁴⁾ BGS 861.52

861.514

e) nicht mehr schulberechtigten Jugendlichen und Erwachsenen ohne eine Rente der IV oder AHV mit Aufenthalt in einer stationären Einrichtung in Form von Pauschalbeträgen.

² Für die Arbeit in Werkstätten wird keine Eigenleistung erhoben.

³ Individuelle Nebenkosten, die im Rahmen eines Aufenthalts in einer stationären Einrichtung anfallen, werden der betreuten Person zusätzlich zur Eigenleistung in Rechnung gestellt.

§ 2

Abwesenheit

¹ Eine Herabsetzung der Eigenleistung bei geplanter Abwesenheit wird gewährt, sofern die Abwesenheit mindestens 24 Stunden dauert und zwei Tage im Voraus der sozialen Einrichtung angezeigt wurde.

² Bei einem notfallmässigen Klinik- oder Spitalaufenthalt wird ebenfalls eine Herabsetzung der Eigenleistung gewährt.

§ 3

Erwachsene mit Aufenthalt in einer Tages- oder Beschäftigungsstätte

¹ Die Eigenleistung für den Aufenthalt in einer Tages- oder Beschäftigungsstätte beträgt Fr. 35.– pro Anwesenheitstag.

² Es wird keine Herabsetzung der Eigenleistung bei Abwesenheit gewährt.

§ 4

Erwachsene mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV) oder Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) mit Aufenthalt in einer von der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE)¹⁾ anerkannten stationären Einrichtung

¹ Die Eigenleistung für den Aufenthalt in einer von der IVSE anerkannten stationären Einrichtung beträgt Fr. 144.– pro Kalendertag zuzüglich einer all-fälligen Hilflosenentschädigung (HE) pro Aufenthaltstag.

² Die Herabsetzung der Eigenleistung bei Abwesenheit beträgt Fr. 30.– pro Tag.

¹⁾ BGS 861.52

§ 5

*Erwachsene mit einer Rente der Invalidenversicherung (IV)
oder Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
mit Aufenthalt in einer von der Interkantonalen Vereinbarung
für Soziale Einrichtungen (IVSE)¹⁾
nicht anerkannten stationären Einrichtung*

¹ Die Eigenleistung für den Aufenthalt in einer von der IVSE nicht anerkannten stationären Einrichtung beträgt Fr. 117.– pro Kalendertag zuzüglich einer allfälligen Hilfslosenentschädigung (HE) pro Aufenthaltstag.

² Die Herabsetzung der Eigenleistung bei Abwesenheit beträgt Fr. 30.– pro Tag.

§ 6

*Schulberechtigte Kinder und Jugendliche
mit Aufenthalt in einer stationären Einrichtung*

¹ Die Eigenleistung für den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung beträgt Fr. 2700.– pro Jahr bzw. Fr. 7.40 pro Kalendertag.

² Die Herabsetzung der Eigenleistung bei Abwesenheit beträgt Fr. 7.40 pro Tag.

§ 7

*Nicht mehr schulberechtigte Jugendliche und Erwachsene
ohne eine Rente der Invalidenversicherung (IV)
oder Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
mit Aufenthalt in einer stationären Einrichtung*

¹ Die Eigenleistung für den Aufenthalt in einer stationären Einrichtung beträgt Fr. 30.– pro Kalendertag.

² Die Herabsetzung der Eigenleistung bei Abwesenheit beträgt Fr. 30.– pro Tag.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt rückwirkend am 1. Januar 2011 in Kraft.

¹⁾ BGS 861.52